

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, den 30. Dezember 1925. Zweite Ausgabe

Zwei Schilling Strafe für die Verunreinigung der Strassen!
Sofortige Zahlung des Strafbetrages an den Sicherheitswachmann

Das vom Nationalrat beschlossene Verwaltungsstrafgesetz wird am 1. Jänner wirksam. Damit wird zugleich eine wesentliche Vereinfachung bei der Ahndung gewisser behördlich untersagter Ordnungswidrigkeiten eintreten. Es handelt sich dabei um Uebertretungen, wie die Verunreinigung der Strassen durch das Ableeren von Mist, das Wegwerfen von Papier, von Obst- und Speiseresten, das Ausstauben und Klopfen von Teppichen aus den Fenstern, das Ballwerfen auf öffentlichen Verkehrswegen, Beschädigungen von Gartenanlagen, Rodeln an unerlaubten Orten, Behinderung des Verkehrs durch das Tragen von umfangreichen Gegenständen auf den Gehwegen, Verstellen der Verkehrswege durch Aufpasser und Abfänger bei Verkaufsläden (Kundenfang), Behinderung des Verkehrs vor den Theatern und Vergnügungstätten durch Programmverkäufer u. s. w. Bis jetzt war die Amtshandlung bei solchen Uebertretungen meist sehr langwierig. Das Polizeiorgan musste die beanstandete Person zur Ausweisleistung verhalten. Dann erfolgte meist eine Verladung zum Bezirkspolizeikommissariat, wodurch der Partei ausser Unannehmlichkeiten auch noch oft mit Verdienstentgang verbundener Zeitverlust zugefügt wurde. Vom 1. Jänner angefangen, wird infolge der Wirksamkeit des Verwaltungsstrafgesetzes dieses Verfahren wesentlich abgekürzt und vereinfacht werden. Es werden die Sicherheitswachleute berechtigt sein, von den beanstandeten Personen den einheitlich mit zwei Schilling festgesetzten Strafbetrag sofort einzunehmen. Ueber die Zahlung wird sofort eine Empfangsbestätigung ausgefolgt werden. Dieses abgekürzte Verfahren darf aber nur dann platzgreifen, wenn der Betreffende damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Fall muss das normale Verfahren eingeleitet,

also die Anzeige an die zuständige Behörde erstattet werden. Die zur diesen Amtshandlungen befugten Polizeiorgane tragen eine schriftliche Ermächtigung bei sich, die sie auf Verlangen vorzuweisen haben.

Der Name des Bestraften wird aber weder auf der Empfangsbestätigung eingetragen, noch der Behörde bekanntgegeben.

Dieses abgekürzte Verfahren wird der Behörde viel Arbeit ersparen. Es ist aber auch zu hoffen, dass dadurch die oft ganz unverständliche Leichtfertigkeit, mit der Passanten alle möglichen Abfälle trotz der auf den Gaslaternen angebrachten Abfallkörbe, auf die Strassen und die Gehsteige werfen, aufhört. Das dies im Interesse der körperlichen Sicherheit der Fussgänger, aber auch im Hinblick auf die Reinhaltung der Stadt allseits freudigst begrüsst werden wird, braucht wohl nicht besonders betont werden.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, den 30. Dezember 1925

.....

Strassenbahnfahrpreis am Neujahrstag. Auf den städtischen Strassenbahnen und auf der Wiener elektrischen Stadtbahn gelten am 31. Dezember die Hin- und Rückfahrtscheine und die Wochenkarten für die Rückfahrt schon von elf Uhr vormittags angefangen. Am Neujahrstag gilt der Sonntagsfahrpreis, so dass die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine, Wochenkarten und Fürsorgefahrtscheine nicht benützt werden können.

.....

Drilllinge nach siebenjähriger kinderloser Ehe. Am 24. Dezember hat die Kanaleinsehersgattin Marie Maier auf der zweiten Universitäts-Frauenklinik drei gesunden Knaben das Leben geschenkt. Die Kinder erfreuen sich der besten Gesundheit und werden von der Mutter gestillt. Die Wöcherin hat bereits eine zweiundzwanzigjährige verheiratete Tochter und einen zwölfjährigen Sohn aus erster Ehe. Die Drilllinge wurden ihr nach siebenjähriger kinderloser Ehe mit ihrem zweiten Gatten geschenkt. Der amtsführende Stadtrat für das städtische ^{Wohlfahrts}wesen Professor Dr. Tandler, hat der Wöcherin am Christtag eine Weihnachtsgabe von hundert Schilling namens der Gemeinde Wien überreichen lassen.

.....

Geehrte Redaktion!

Amtsführender Stadtrat Weber ersucht freundlichst zu der am Donnerstag, den 31. Dezember 1925 um halb zwei Uhr nachmittags in seinem Büro im Wohnungsamt, I. Doblhoffgasse Nr. 6, III/28 stattfindenden

P r e s s e k o n f e r e n z

einen Vertreter zu entsenden.

Stadtrat Weber wird wichtige Mitteilungen über das Erlöschen des Wohnungsanforderungsgesetzes machen. Mit Rücksicht auf den starken Parteienverkehr im Wohnungsamt, konnte die Konferenz leider zu keiner früheren Stunde einberufen werden.
